

# Einwohnergemeinde Langenthal

---

Bützbergstrasse UeO Nr. 45

8. Mai 2024

**ÜO Nr. 45 "Bützbergstrasse"**  
mit Zonenplanänderung

**Überbauungsvorschriften**



Langenthal, 27. November 2023  
Genehmigungsexemplar



## 1. Allgemeines

### Art. 1

Planungszweck Die Überbauungsordnung (nachfolgend ÜO) Nr. 45 „Bützbergstrasse“ schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer in das Ortsbild integrierten und einheitlich gestalteten Bebauung in verdichteter Bauweise sowie deren Erschliessung.

### Art. 2

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich der ÜO ist im Überbauungsplan mit einem grauen gestrichelten Perimeter gekennzeichnet.

### Art. 3

Stellung zur Grundordnung Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Baureglements der Stadt Langenthal.

### Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

<sup>1</sup> Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- die Baubereiche mit Begrenzung, Bezeichnung und Nummerierung der Eckpunkte
- der Baubereich Vordach
- der öffentliche Aussenraum
- der Umgebungsbereich
- der Übergangsbereich öffentlicher Aussenraum und Umgebungsbereich
- der Erschliessungs- und Parkierungsbereich
- der Bereich für die Zu- und Wegfahrt zum Areal
- die Baumstandorte mit Nummerierung der Koordinatenpunkte
- der bestehende Brunnen

<sup>2</sup> Mit hinweisendem Charakter werden dargestellt:

- die Bebauung und Aussenraumgestaltung gemäss Richtprojekt
- die abzubrechenden Bauten
- die Baumstandorte ausserhalb des Wirkungsbereichs der ÜO

## 2. Art und Mass der Nutzung

### Art. 5

Art der Nutzung

<sup>1</sup> Die Art der Nutzung richtet sich nach der Kernzone gemäss Art. 41 Bau-reglement.

<sup>2</sup> Das 1. Vollgeschoss hat in den Baubereichen C1 und C2 entlang des öf-fentlichen Aussenraums eine Lichte Höhe von mindestens 3.00 m aufzu-weisen.

<sup>3</sup> In den Baubereichen C1 und C2 sind im ersten Vollgeschoss max. 50% Wohnen zulässig, min. 50% sind für Nutzungen mit Publikumsverkehr und für Arbeitsplätze (Läden, Dienstleistungen, Gewerbe) bestimmt.

### Art. 6

Mass der Nutzung

<sup>1</sup> Für die einzelnen Baubereiche gelten die folgenden maximalen Nut-zungsmasse, wobei die Kote 476.70 m ü.M. als massgebendes Terrain gilt:

| Baubereiche | Vollgeschosse (VG) | Fassadenhöhe<br>traufseitig (Fh tr) |
|-------------|--------------------|-------------------------------------|
| A1          | 4                  | 12.15 m                             |
| A2          | 3                  | 9.30 m                              |
| B1          | 4                  | 12.15 m                             |
| B2          | 3                  | 9.30 m                              |
| C1          | 6                  | 18.60 m                             |
| C2          | 5                  | 16.50 m                             |

<sup>2</sup> Attikageschosse sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Wird in den Baubereichen A2, B2 und C2 auf einem Flachdach eine von der Fassadenlinie um min. 2.00 m zurückversetzte Brüstung vorgesehen, gilt eine Fh tr „Brüstung“, welche die Fh tr um 1.00 m übersteigt.

<sup>4</sup> In den Baubereichen A2, B2 und C2 sind auf begehbaren Flachdachteilen Aufenthaltsflächen nach Art. 45 BauV zulässig. In diesen Bereichen dürfen Sonnensegel, Pergolen und mindestens zweiseitig offene, Sicht- und Witterungsschutz und dergleichen sowie für die Nutzung notwendige Infra-strukturen erstellt werden. Sie müssen als Teil der Architektur zusammen mit dem Gebäude eine überzeugende Gesamterscheinung ergeben und in der Ansicht untergeordnet in Erscheinung treten. Auf Flachdächern stehen für Dachaufbauten 30 % der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses zur Verfügung. Zur Beurteilung der Dachgestaltung im Baubewilligungsver-fahren gilt Art. 10. Im Baubewilligungsverfahren sind ausreichende Vor-kehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit der Nutzer nachzuwei-sen.

<sup>5</sup> Für Aufbauten und Anlagen nach Abs. 4 gilt:

- eine Gesamthöhe, welche die nach Abs. 1 jeweils geltende, maximale Fh tr nicht um mehr als 3.00 m überschreiten darf.
- Volumen und Anordnung der Aufbauten und Anlagen können innerhalb der äusseren Begrenzung, wie sie sich durch ein gleichgeneigtes Satteldach und einer Dachneigung von 45° ergeben würden, frei gewählt werden.
- Technisch bedingte Dachaufbauten und Photovoltaikanlagen erfordern keinen Rückversatz und sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.<sup>1</sup>

<sup>6</sup> Die Gebäudelänge innerhalb der Baubereiche ist frei.

<sup>7</sup> Es gilt eine minimale Geschossflächenziffer (GFZo)<sup>2</sup> von 1.6 über den gesamten ÜO-Perimeter. Bei einer etappierten Überbauung ist die Einhaltung der minimalen GFZo mit einem Gesamtkonzept nachzuweisen.

## Art. 7

Baubereich Vordach

<sup>1</sup> Im Baubereich Vordach ist über dem 1. Vollgeschoss ein Vordach zum Gebäude im Baubereich C1/C2 zulässig.

## Art. 8

Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche für ~~Hauptbauten~~ Hauptgebäude

<sup>1</sup> Ausserhalb der Baubereiche sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Aussenraumgestaltung (z.B. Aufenthaltsbereiche und Kinderspielplätze gemäss BauV, Sitzmauern, Pergola), den Areal- und Hauszugängen (z.B. Wege, Treppen, Rampen) sowie Fahrradunterstände und gedeckte Containerabstellplätze, der Wärmeversorgung und der Untergeschosse (z.B. Zugänge, Lüftungs- oder Lichtschächte) zulässig. Für Kleinbauten gilt eine Fh tr von maximal 4.0 m sowie eine Grundfläche von maximal 60 m<sup>2</sup>. Der Gebäudeabstand gegenüber Bauten innerhalb der Baubereiche ist frei.

<sup>2</sup> Über die Baubereiche hinausragende Bauteile sind nur in Form von Dachvorsprüngen (bis 60 cm Tiefe), Vordächern zu Hauseingängen und Aussentreppen (bis 4 m Breite und 3 m Tiefe) zulässig. Vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, Wintergärten oder Erker sind nur innerhalb der Baubereiche zulässig.

<sup>3</sup> Im Erschliessungs- und Parkierungsbereich sind Fahrzeugabstellplätze und eine überdachte Einstellhalleneinfahrt zulässig.

<sup>1</sup> Siehe auch Richtlinien, Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, Regierungsrat des Kantons Bern, Januar 2015.

<sup>2</sup> Unterniveaubauten (Art. 6 BMBV) und Untergeschosse werden nicht an die GFO angerechnet, sofern sie maximal 1.20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.

Siehe Genehmigung AGR

<sup>4</sup> Unterniveaubauten und unterirdische Bauten sind inner- und ausserhalb der Baubereiche zulässig und können mit privatrechtlicher Zustimmung bis an die Parzellen- respektive Zonengrenzen ragen bzw. an unterirdische Bauten resp. Unterniveaubauten auf benachbarten Grundstücken angeschlossen werden.

#### Art. 9

Lärmempfindlichkeitsstufe

<sup>1</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 43 LSV.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen (vgl. Lärmuntersuchung Grolimund + Partner AG vom 15. Februar 2023).

### 3. Gestaltung Gebäude und Aussenraum

#### Art. 10

Allgemeines

<sup>1</sup> Alle Bauten, Anlagen und deren Umgebung sind so zu gestalten, dass sich zusammen mit den bestehenden baulichen Gegebenheiten eine besonders gute Gesamtwirkung ergibt.

<sup>2</sup> Für die Hauptgebäude gelten die folgenden Gestaltungsvorschriften:

- Hauptgebäude sind parallel zur Baubereichsbegrenzung anzuordnen;
- Attikas zu Lasten der Vollgeschosse sind nicht zulässig;
- das Fassadenbild ist ruhig und gleichförmig zu gestalten und im Aufriss zweiteilig zu gestalten;
- grössere Öffnungen (z.B. Schaufenster und Eingangsbereiche) im 1. Vollgeschoss, (z.B. für Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzungen) sind nur gestalterisch auf die darüberliegenden Geschosse abgestimmt zulässig;
- die Fassaden sind nach einem gesamtheitlichen Konzept bezüglich Material und Farbgebung zu gestalten.

<sup>3</sup> Bauten nach Art. 8 sind gut in die Bau- und Aussenraumgestaltung einzupassen und bezüglich Materialisierung und Farbe auf die ~~Hauptbauten~~ **Hauptgebäude** abzustimmen.

<sup>4</sup> Zur Beurteilung der Qualität des Bauvorhabens zieht die Bewilligungsbehörde die Fachberater der Bau- und Planungskommission bei. Der Beizug von 1 bis 2 Fachberatern während der Projektierung ist auf Wunsch der Bauherrschaft möglich.

<sup>5</sup> Das Richtprojekt im Anhang dient als Beurteilungsgrundlage und Qualitätsmassstab in Gestaltungsfragen. Es ist verbindlich in Bezug auf:

- die städtebauliche Einbettung
- die Höhenentwicklung

Siehe Genehmigung AGR

- die Grundzüge der Fassadengestaltung (Einteilung in Sockel- und Obergeschosse, vertikal strukturierte Fassade in Obergeschossen)
  - die Grundzüge der Umgebungsgestaltung und der Erschliessung (Erschliessung über öffentliche, leicht erhöhte Eingangshöfe Richtung Bützbergstrasse definiert durch Baumtröge, rückwärtig begrünte Flächen eingefasst mit Gebüsch und Bäumen)
- Ansonsten illustriert es die Bebauungsidee.

### Art. 11

Dachgestaltung

<sup>Hauptgebäuden</sup>  
<sup>Hauptbauten</sup>  
<sup>Siehe Genehmigung AGR</sup>  
1 Auf Hauptbauten sind ausschliesslich Flachdächer zulässig.

2 Nicht begehbare und nicht mit technisch bedingten Anlagen belegte Flachdächer und Flachdachteile über 20 m<sup>2</sup> sind extensiv zu begrünen.

### Art. 12

Aussenraumgestaltung

1 Die Aussenraumgestaltung ist zusammen mit den Hochbauten bzw. unmittelbar im Anschluss an deren Fertigstellung zu realisieren.

2 Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

3 Zur Beurteilung der Aussenraumgestaltung, zieht die Bewilligungsbehörde die Fachberater der Bau- und Planungskommission bei. Der Beizug von 1 bis 2 Fachberatern während der Projektierung ist auf Wunsch der Bauherrschaft möglich.

4 Sofern Baubereiche nicht mit Gebäuden bebaut werden, sind sie wie die an den Baubereich angrenzenden Bereiche zu gestalten.

5 Es wird ein hoher Anteil an klimaausgleichenden und biodiversitätsfördernden Grünflächen mit schattenspendenden Büschen und Bäumen sowie einem hohen Anteil unversiegelter, versickerungsfähiger Flächen angestrebt. Es ist eine standortgerechte, mehrheitlich durch einheimische Arten geprägte Bepflanzung zu wählen.

6 An den im Überbauungsplan bezeichneten Stellen sind Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Lage der Bäume kann maximal 5.0 m vom im Plan bezeichneten Standort abweichen sofern ein minimaler Abstand zum Strassenrand von 3.0 m gewährleistet wird.

7 Entlang dem Trottoir der Bützbergstrasse ist der Abschluss mit einer Mauer zu erhalten oder mit einer neuen Mauer zu gestalten, die durch mindestens drei Zugangstreppen zu unterbrechen ist.

8 Der bestehende Brunnen ist zu erhalten.

9 Abgrenzungen von privaten gegenüber öffentlichen und gemeinschaftlichen Bereichen sind als Bestandteil des Umgebungskonzept zu gestalten.

<sup>10</sup> Den Übergängen zu Nachbargrundstücken ist hinsichtlich Gestaltung besondere Beachtung zu schenken.

<sup>11</sup> Gebietsfremde Pflanzen (Neophyten), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus dem Wirkungsbereich der ÜO zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

### Art. 13

öffentlicher Aussenraum und Umgebungsbereich sowie Übergangsbereich öffentlicher Aussenraum / Umgebungsbereich

<sup>1</sup> Der öffentliche Aussenraum umfasst die öffentlichen (für breite Allgemeinheit zugänglichen) Aussenbereiche. Er ist als attraktiver und durchlässiger Aussenraum und im Sinne der Grundzüge des Richtprojektes zu gestalten.

<sup>2</sup> Der Umgebungsbereich umfasst die privaten und gemeinschaftlichen Aussenbereiche, Spiel- und Aufenthaltsflächen, Wege und Hauszugänge sowie allfällige Zugänge zum Untergeschoss resp. der Einstellhalle. Er ist als attraktiver und durchlässiger Aussenraum und im Sinne der Grundzüge des Richtprojektes zu gestalten und zu begrünen. Private Aussensitzplätze sind offen und nach einem einheitlichen Konzept zu gestalten und zusammen mit den ~~Hauptbauten~~ **Hauptgebäuden** zu realisieren.

<sup>3</sup> Der Übergangsbereich öffentlicher Aussenraum und Umgebungsbereich ist entsprechend seines Öffentlichkeitsgrades und im Sinne der Grundzüge des Richtprojektes zu gestalten.

Siehe Genehmigung AGR

### Art. 14

Grössere Spielfläche

Die gemäss Art. 46 BauV geforderte grössere Spielfläche wird ausserhalb des ÜO-Perimeters auf dem öffentlich zugänglichen Rasenspielfeld beim Schulhaus Kreuzfeld (Parzelle Nr. 1716) sichergestellt.

## 4. Erschliessung und Parkierung

### Art. 15

Fusswegverbindungen

<sup>1</sup> Im öffentlichen Aussenraum ist entlang der Bützbergstrasse und der Talstrasse eine mit einem Hartbelag versehene, durchgängige Fusswegverbindung im Sinne des Richtprojektes zu realisieren. Die Ausgestaltung und die genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

<sup>2</sup> Zwischen den Baubereichen B1/B2 und C1 ist von der Bützbergstrasse zur Parzelle Nr. 1379 eine durchgängige und versickerungsfähige Fusswegverbindung zu realisieren. Deren Ausgestaltung und genaue Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

<sup>3</sup> Der übrige Bereich des Areals ist angemessen zu durchwegem.

#### **Art. 16**

Zu- und Wegfahrt /  
Erschliessungs- und  
Parkierungsbereich

<sup>1</sup> Die Zu- und Wegfahrt zum Areal erfolgt an den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen.

<sup>2</sup> Der Erschliessungs- und Parkierungsbereich dient der Zufahrt zum Untergeschoss, der Anlieferung und als Parkfläche für Motorfahrzeuge.

<sup>3</sup> Wo der Erschliessungs- und Parkierungsbereich nicht zur Zufahrt, Anlieferung oder Parkierung dient, kann er gemäss den Bestimmungen des Umgebungsbereichs genutzt und gestaltet werden.

#### **Art. 17**

Abstellplätze für Mo-  
torfahrzeuge

<sup>1</sup> Die Autoabstellplätze sind primär unterirdisch zu erstellen. Oberirdisch sind im Erschliessungs- und Parkierungsbereich maximal 8 Autoabstellplätze zulässig.

<sup>2</sup> Für Wohnnutzungen sind maximal 1.0 Motorfahrzeug-Abstellplätze je Wohnung zulässig sind. Die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Motorfahräder für alle weiteren Nutzungsarten richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Anzahl Abstellplätze für Velos richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. Ein Teil davon ist als Abstellplatz für Lastenfahräder/Spezialfahrzeuge zu konzipieren. 30% des Gesamtbedarfs sind als Kurzzeit- und 70% als Langzeit-Veloabstellplätze zu erstellen. Die Veloabstellplätze sind dezentral bei den Gebäuden zu platzieren.

### **5. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 18**

Energie- und  
Wärmeversorgung

<sup>1</sup> Die gewichtete Gesamtenergieeffizienz von Neubauten muss den kantonal vorgegebenen Grenzwert gemäss KEnV vom 26.10.2011 in der seit 01.01.2023 geltenden Fassung um 10 % unterschreiten.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn für Gebäude oder Areale die Einhaltung der Zielwerte der 2000-Watt-Gesellschaft, des Standards nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS oder eines gleichwertigen Standards im Baugesuch nachgewiesen wird. Mit dem Baugesuch ist eine Planungsvereinbarung zwischen den Gesuchstellenden und der Gemeinde einzureichen, in der die Modalitäten für die Zertifizierung und Rezertifizierung festgelegt sind.

<sup>3</sup> In einem Energiekonzept ist nachzuweisen, wie die dem Stand der Technik entsprechenden Möglichkeiten bezüglich des Einsatzes erneuerbarer Energien, des Energiesparens und der Nahwärmeversorgung ausgeschöpft werden.

**Art. 19**

Inkrafttreten

Die ÜO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 110 BauV).

## Anhang Richtprojekt

1.0.19.0.1

1.0.19.0.1



## Genehmigungsvermerke

|                                       |                               |
|---------------------------------------|-------------------------------|
| Mitwirkung vom                        | 20. Dez. 2019 – 31. Jan. 2020 |
| Vorprüfung vom                        | 3. Februar 2021               |
| Publikation im amtlichen Anzeiger vom | 29. Juni 2023                 |
| Öffentliche Auflage vom               | 30. Juni – 31. Juli 2023      |
| Einspracheverhandlungen vom           | –                             |
| Erledigte Einsprachen                 | 0                             |
| Unerledigte Einsprachen               | 0                             |
| Rechtsverwahrungen                    | 0                             |
| Beschlossen durch den Gemeinderat am  | 18. Oktober 2023              |
| Beschlossen durch den Stadtrat am     | 27. November 2023             |

Der Stadtratspräsident

Michael Schenk

Der Stv. Sekretär des Stadtrats

Caspar Probst

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Langenthal, ... **10. Jan. 2024**

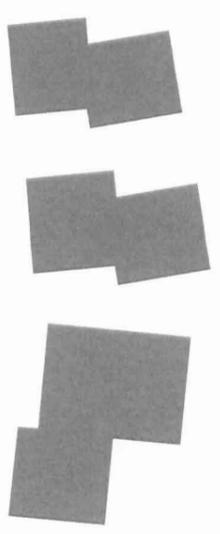
Der Stadtschreiber

Daniel Steiner

**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung** **06. Mai 2024**



BITZBERGSTRASSE



RICHTPROJEKT

DUCKSCH ANLIKER - LANGENTHAL  
BAKKER BLANC - BABL - LAUSANNE

BÜTZBERGSTRASSE



SITUATION EG 1:500

BÜTZBERGSTRASSE

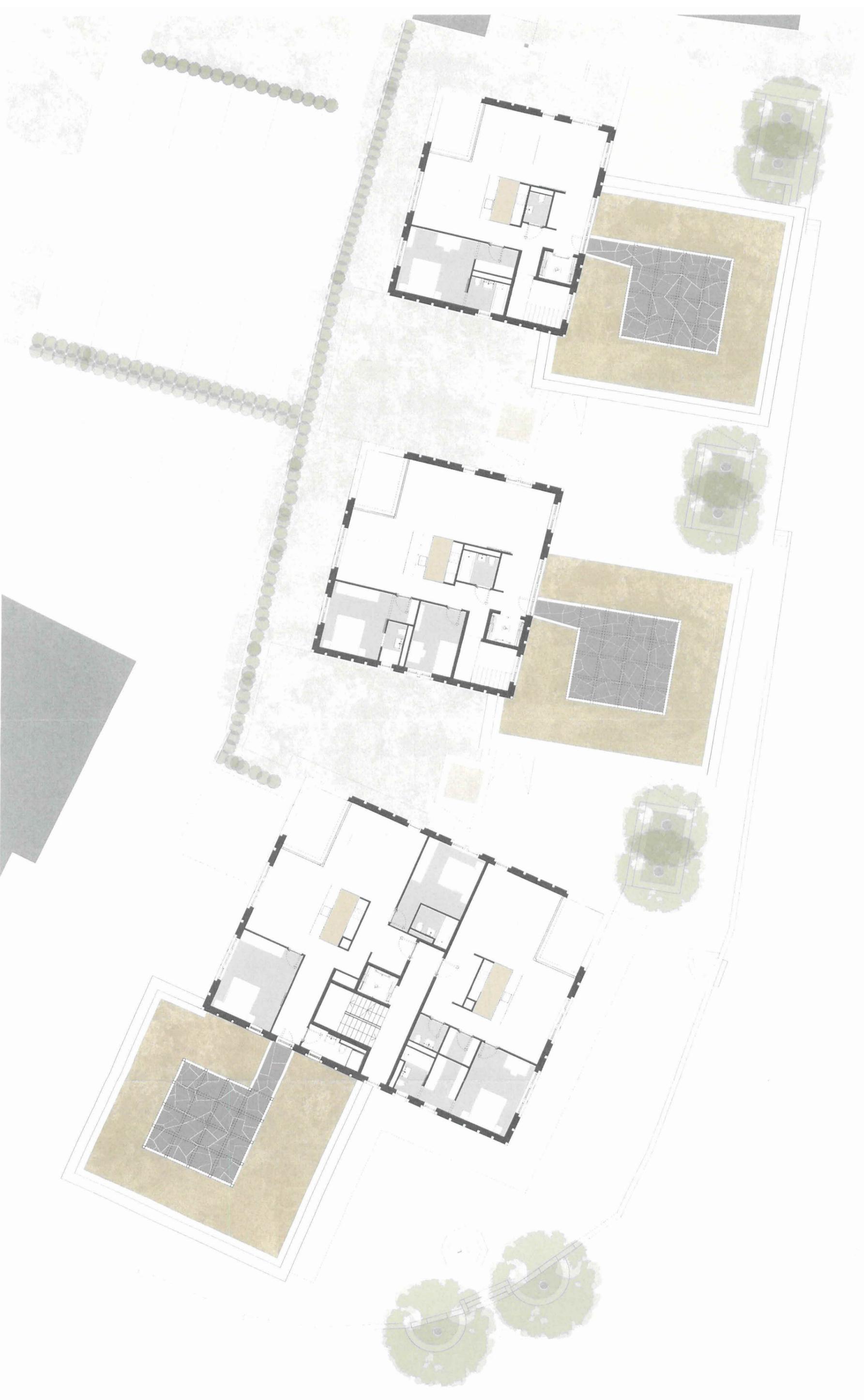


SITUATION DACH 1:500

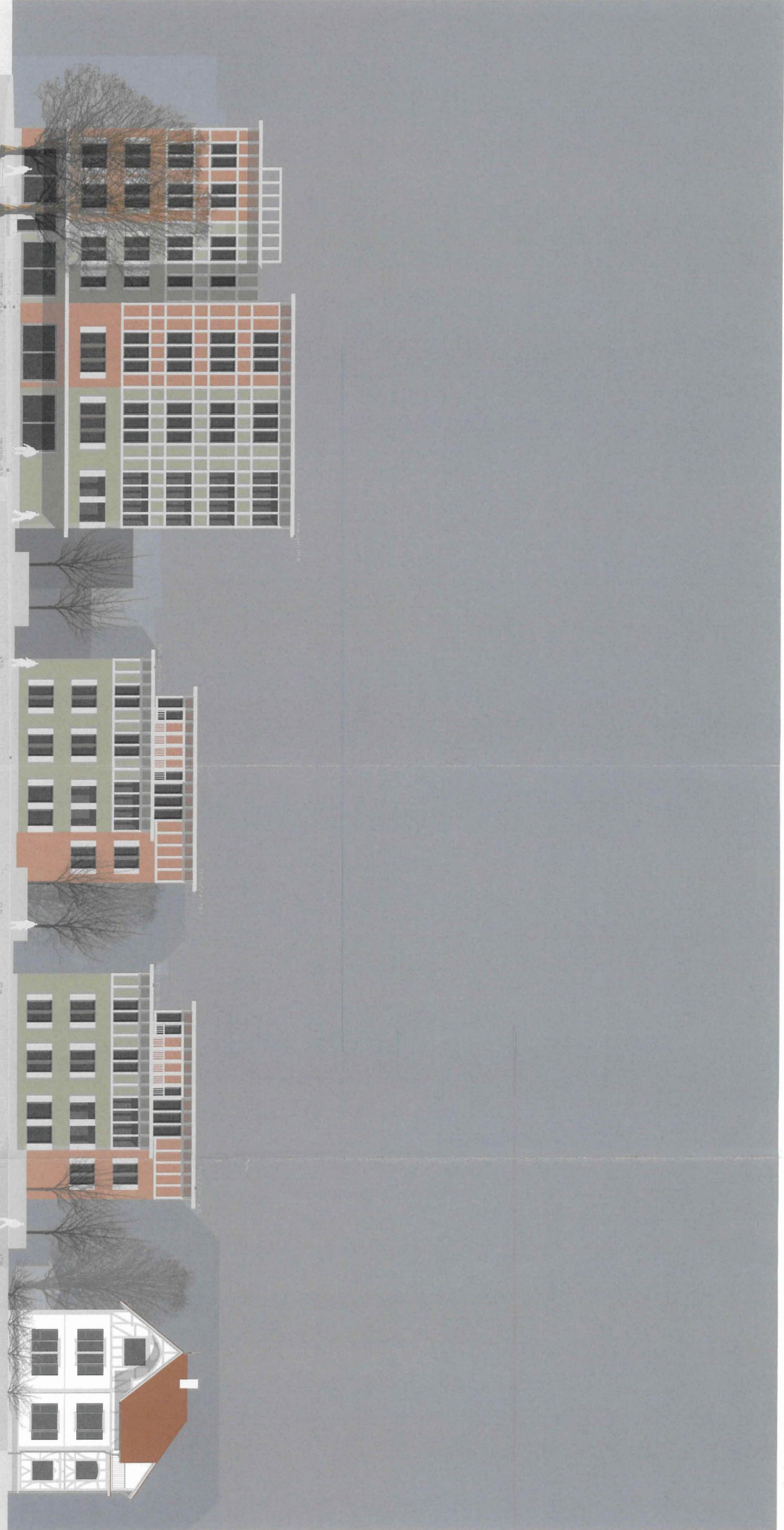




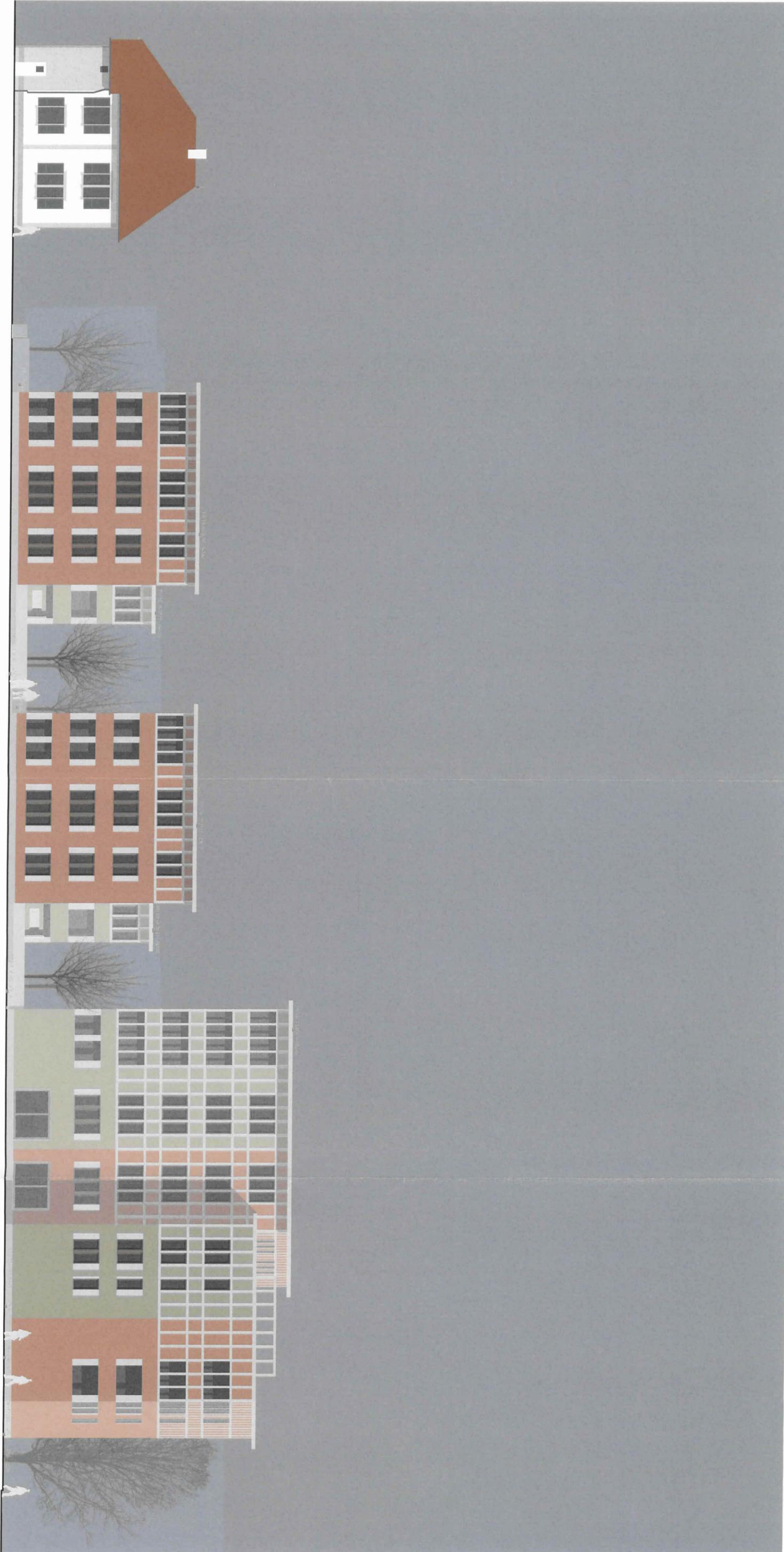


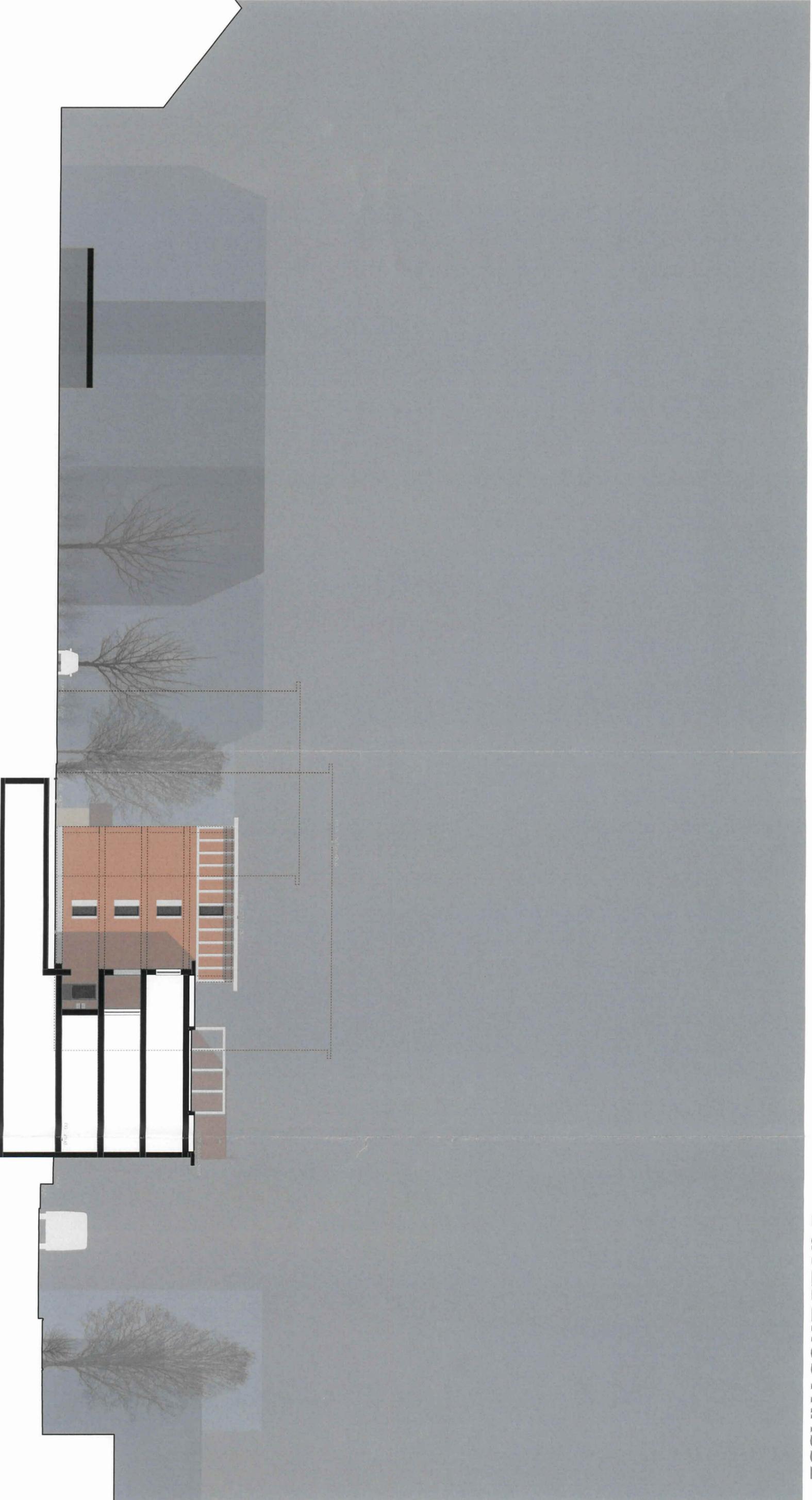


BÜTZBERGSTRASSE



BÜTZBERGSTRASSE





BÜTZBERGSTRASSE



PROJEKT VOLUMENDARSTELLUNG SICHT AUS BAHNHOFSTRASSE

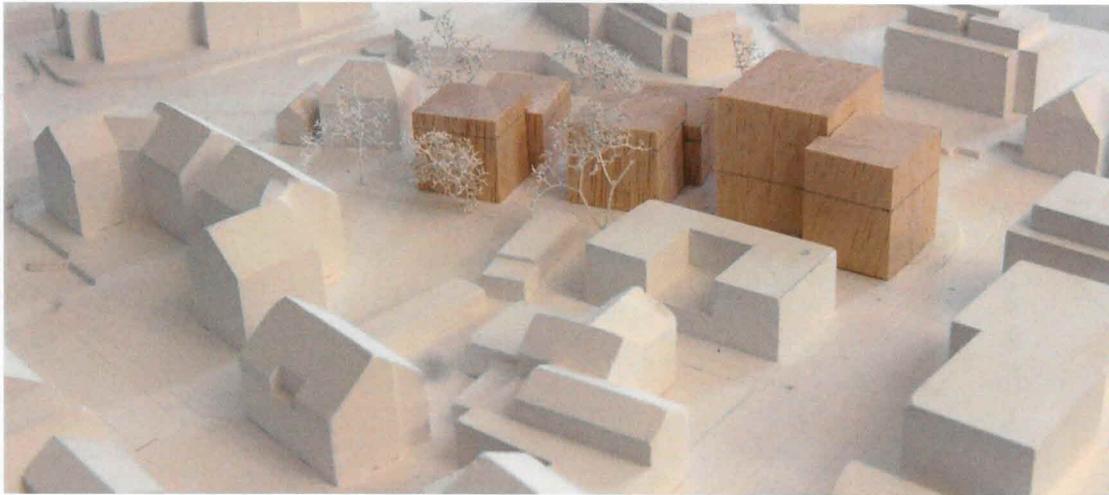
# BÜTZBERGSTRASSE





**ÜO Nr. 45 "Bützbergstrasse"**  
mit Zonenplanänderung

**Überbauungsplan 1:250**



Langenthal, 27. November 2023  
Genehmigungsexemplar

## Genehmigungsvermerke

|                                       |                                     |
|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Mitwirkung vom                        | 20. Dezember 2019 – 31. Januar 2020 |
| Vorprüfung vom                        | 3. Februar 2021                     |
| Publikation im amtlichen Anzeiger vom | 29. Juni 2023                       |
| Öffentliche Auflage vom               | 30. Juni bis 31. Juli 2023          |
| Einspracheverhandlungen vom           | –                                   |
| Erledigte Einsprachen                 | 0                                   |
| Unerledigte Einsprachen               | 0                                   |
| Rechtsverwahrungen                    | 0                                   |
| Beschlossen durch den Gemeinderat am  | 18. Oktober 2023                    |
| Beschlossen durch den Stadtrat am     | 27. November 2023                   |

Der Stadtratspräsident



Michael Schenk

Der Stv. Sekretär des Stadtrats



Caspar Probst

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, .. **10. Jan. 2024**

Der Stadtschreiber



Daniel Steiner

**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung 06. Mai 2024**





**Legende**

- Inhalte:**
-  Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
  -  Baubereiche mit Begrenzung, Bezeichnung und Nummerierung der Eckpunkte
  -  Baubereich Vordach
  -  öffentlicher Aussenraum
  -  Umgebungsbereich
  -  Übergangsbereich öffentlicher Aussenraum und Umgebungsbereich
  -  Erschliessungs- und Parkierungsbereich
  -  Bereich Zu- und Wegfahrt zum Areal
  -  Baumstandort mit Nummerierung der Koordinatenpunkte
  -  bestehender Brunnen
- Hinweise:**
-  Bebauung und Aussenraumgestaltung gemäss Richtprojekt
  -  abzubrechende Bauten
  -  Baumstandort ausserhalb des Wirkungsbereichs der ÜO

**Koordinatenliste**

|              |   |            |            |
|--------------|---|------------|------------|
| Baubereich A | 1 | 2626287.59 | 1229255.65 |
|              | 2 | 2626299.28 | 1229253.72 |
|              | 3 | 2626297.20 | 1229241.09 |
|              | 4 | 2626294.65 | 1229241.51 |
|              | 5 | 2626292.38 | 1229231.94 |
|              | 6 | 2626279.96 | 1229234.89 |
|              | 7 | 2626282.47 | 1229245.39 |
|              | 8 | 2626285.77 | 1229244.61 |
|              | 9 | 2626294.87 | 1229242.45 |
| Baubereich B | 1 | 2626308.62 | 1229252.73 |
|              | 2 | 2626320.31 | 1229250.80 |
|              | 3 | 2626318.23 | 1229238.17 |
|              | 4 | 2626315.67 | 1229238.59 |
|              | 5 | 2626313.08 | 1229227.66 |
|              | 6 | 2626300.58 | 1229230.62 |
|              | 7 | 2626303.39 | 1229242.50 |
|              | 8 | 2626306.80 | 1229241.69 |
| Baubereich C | 1 | 2626315.89 | 1229239.53 |
|              | 2 | 2626328.10 | 1229245.52 |
|              | 3 | 2626341.93 | 1229239.35 |
|              | 4 | 2626338.18 | 1229230.95 |
|              | 5 | 2626348.95 | 1229226.14 |
|              | 6 | 2626343.54 | 1229213.99 |
|              | 7 | 2626332.31 | 1229219.00 |
|              | 8 | 2626333.40 | 1229221.47 |
|              | 9 | 2626320.03 | 1229227.44 |
| Bäume        | 1 | 2626333.86 | 1229221.27 |
|              | 2 | 2626281.82 | 1229255.15 |
|              | 3 | 2626284.53 | 1229254.71 |
|              | 4 | 2626302.15 | 1229251.80 |
|              | 5 | 2626304.86 | 1229251.36 |
|              | 6 | 2626323.12 | 1229248.48 |
|              | 7 | 2626325.83 | 1229248.04 |